



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Uniper Kraftwerke GmbH  
Holzstraße 6  
40221 Düsseldorf

21. Dezember 2022  
Seite 1 von 8  
Aktenzeichen:  
500-0342670/0001.G

Auskunft erteilt:  
Miriam Hilger

Durchwahl:  
+49 251 411-5249  
Telefax:  
+49 (0)251 4118-5249  
Raum: L219  
E-Mail:  
miriam.hilger  
@brms.nrw.de

### Heizwerk Westerholt

#### Ausnahme nach § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV

Betrieb mit maximaler FWL von 168 MW<sub>th</sub> mit einem Grenzwert für Stickoxide von 170 mg NO<sub>x</sub> /m<sup>3</sup> (Jahres und -Tageswert) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.03.2023

Ihr Antrag vom 20.10.2022

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

ich gestatte Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 20.10.2022 folgende Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV:

Dienstgebäude:  
Gartenstraße 27  
45699 Herten  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-82525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 ist für den Betrieb des Heizwerk Westerholt auch für den Betrieb mit > 100 MW<sub>th</sub> der Nachweis von 170 mg/m<sup>3</sup> für Stickoxide im Tages und Jahresmittel ausreichend.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinie 249 bis „Herten-Mitte“,  
vom Hbf Recklinghausen  
alle 15 min - Fahrzeit 15 min

Die Ausnahme gilt nur solange eine Gasmangellage (Alarmstufe oder Notfallstufe) des Notfallplans Gas<sup>1</sup> vorliegt und nur für den im Antrag beschriebenen Besicherungsfall.

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300



<sup>1</sup> Von September 2019; gemäß Art. 8 der VERORDNUNG (EU) 2017/1938 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010



Hinweis:

Seite 2 von 8

Die maximal genehmigte Feuerungswärmeleistung des Heizwerk liegt bei 168 MW<sub>th</sub> (aus sechs in Verbindung stehenden Heißwasserkesseln mit maximal je 28,0 MW)<sup>2</sup>

## II.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

### **Begründung**

Sie betreiben am Standort Valentinstraße 100, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Gelsenkirchen-Buer, Flur 40 eine gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Großfeuerungsanlage zur Heißwassererzeugung (Fernwärmeanlage).

Die Anlage fällt mit insgesamt 168 MW Feuerungswärmeleistung in den Geltungsbereich der 13. BImSchV.

Entsprechend § 26 der 13. BImSchV (2021) ist das Heizwerk Westerholt gem. Abs. 2 Nr. 2 eine bestehende Anlage und gem. Abs. 1 Nr. 2 eine Altanlage. Eine 2003-Altanlage gem. Abs. 3 stellt das Heizwerk nicht dar, da die Anlage nicht vor dem 27.11.2003 in Betrieb gegangen ist.

Entsprechend der Einordnung gelten die Stickoxidkonzentrationsgrenzwerte gem. § 30 Absatz 7 Nr. 2 der 13. BImSchV (2021). Diese Grenzwerte können mit der bestehenden Anlagentechnik nicht eingehalten werden.

Um die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen einzuhalten, habe ich die Reduzierung der Feuerungswärmeleistung auf < 100 MW bis zur Erfüllung der Anforderungen der 13. BImSchV für Anlagen mit 100 MW oder mehr angeordnet<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Genehmigung vom 15.12.2003 Az.: 56-62.077.02/03/0101.1

<sup>3</sup> Ordnungsverfügung vom 10.02.2022 Az.:500-0342670/0007.B



Im Gespräch vom 30.08.2022 und in Ihren Antragsunterlagen führen Sie aus, dass Sie beabsichtigen das HW Westerholt bis voraussichtlich Zur Heizperiode 2023/24 mit einer neuen Brennertechnik und einer SNCR Anlage nachzurüsten, mit der die Grenzwerte des § 30 Abs. 7 Nr. 2 der 13. BImSchV erreicht werden können.

Bedingt durch die Coronapandemie kam es zu Verzögerungen bei der Errichtung und Inbetriebnahme der GuD-Anlage Scholven durch dessen Betrieb die Versorgung der Fernwärmekunden auch nach Außerbetriebnahme der Kohleblöcke gesichert werden sollte. Bedingt durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands und die damit verbundene Energiekrise kann nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die GuD-Anlage und die am Kraftwerksstandort Scholven betriebenen Kohleblöcke auch in der Heizperiode Anfang 2023 die Wärmeversorgung sicherstellen können.

Die Nachrüstung des Heizwerkes Westerholt (HW Westerholt) zu einem früheren Zeitpunkt ist nicht mehr rechtzeitig möglich.

Mit Antrag vom 20.10.2022 haben Sie als Ausnahme für das HW Westerholt einen Tages-/Jahresgrenzwert für Stickoxide von 170 mg/m<sup>3</sup> bei maximal 168 MW<sub>th</sub> bis zum 31.03.2023 beantragt. Damit soll die Versorgung des Fernwärmenetzes auch bei Ausfall der Einspeiser am Kraftwerkstandort Scholven bis zur Nachrüstung des Heizwerkes sichergestellt werden.

In der Ausnahmenvorschrift des § 23 der 13. BImSchV sind keine Verfahrensanforderungen für die Erteilung der Ausnahme geregelt. Da im vorliegenden Fall zusätzlich zu den Ausnahmeregelungen des § 23 der 13. BImSchV die Regelung des Art. 15 Absatz 4 heranzuziehen ist, ist die Öffentlichkeit entsprechend Art. 24 Absatz 1 Buchstabe c der IE-RL zu beteiligen. Für Beteiligung der Öffentlichkeit i. S. der IE-RL gilt das in Anhang IV der IE-RL genannte Verfahren. Die Festlegung der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. die Bemessung der angemessenen Fristen i.S. des Anhang IV der IE-RL wird in NRW durch den Erlass Az.: V-2 vom 24.05.2017 zu Ausnahmen für IED-Anlagen nach 13. und 17. BImSchV auf Landesebene geregelt.



Die LAI-Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ vom 16.09.2022 führen für Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme nach § 23 der 13. BImSchV, die durch die Notwendigkeit der ernsten oder erheblichen Gasmangellage ausgelöst werden, aus, dass es für die Bemessung der angemessenen Fristen i. S. des Anhang IV der IE-RL für die Beteiligung der Öffentlichkeit vertretbar erscheint, auf die Regelungen des § 31f BImSchG zurückzugreifen (in Kürze: Bekanntmachung, 1 Woche Auslegung, 1 Woche Frist für Einwendungen – auch bei IE-Anlagen, Berücksichtigung der Einwendungen bei Entscheidung).

In diesen besonderen Fällen geht der Erlass vom 29.08.2022 zur Anwendung der v. g. LAI-Vollzugshilfe dem Erlass Az.: V-2 vom 24.05.2017 zu Ausnahmen für IED-Anlagen nach 13. und 17. BImSchV vor.

Dem folgend habe ich den Ausnahmeantrag und den Entwurf des Bescheides zur Zulassung der Ausnahme in Analogie zu § 17 Abs. 1b i.V.m. Abs. 1a und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG unter Berücksichtigung der verkürzten Fristen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Tageszeitung WAZ am 18.11.2022 bekannt gemacht und die Unterlagen während der Zeit vom 21.11.2022 bis zum 28.11.2022 an folgenden Stellen ausgelegt:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Zudem war der Entwurf und die Antragsunterlagen, parallel zur Auslegung, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Bis Ablauf der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen vorgebracht worden.

#### **Zu I.:**

Eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV kann erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls



1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

Für die Entscheidung über diese Ausnahme bin ich gemäß der ZustVU in Verbindung mit dem LOG NRW und der Bezirke der Landesmittelbehörden als Bezirksregierung Münster fachlich als auch örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Ausnahme liegen vor.

1. Die Anforderung ist nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erfüllbar.  
Die Darlegungen im Antrag zeigen, dass Sie die Möglichkeit der Einhaltung im Vorfeld gründlich geprüft haben und mit der Reduzierung der Emissionen von den ursprünglich zugelassenen 200 mg/m<sup>3</sup> auf 170 mg/m<sup>3</sup> die Minderungsmöglichkeiten ohne bauliche Änderungen ausgeschöpft werden. Deshalb planen Sie die Nachrüstung einer Abgasreinigungsanlage bis zur nächsten Heizperiode 2023/24 umzusetzen. Die Genehmigung und Errichtung bis zum Jahresbeginn 2023 ist jedoch nicht möglich. Der Betrieb der Kessel mit mehr als 100 MW ist jedoch nur bei Ausfall der Kohleblöcke in Scholven zusammen mit einer Außentemperatur von weniger als -8,8°C und damit voraussichtlich nicht mehr als an wenigen Tagen des Ausnahmezeitraus notwendig.
2. Im Übrigen sind die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung umgesetzt. Alle anderen



Anforderungen, die sich durch die Genehmigungslage und auch die 13. BImSchV ergeben, werden erfüllt.

3. Die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ist auch für den ausnahmsweise zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt.
4. Die Ausnahme steht den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegen. Die hier in Rede stehende Ausnahme betrifft die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen und stellt keine Abweichung von den Anforderungen des Anhang V der Richtlinie dar. Jedoch bestimmt Artikel 15 Abs. 3 grundsätzlich die Einhaltung der besten verfügbaren Techniken, wie sie in den Schlussfolgerungen festgelegt sind. Die Richtlinie schließt jedoch selbst die Möglichkeit einer Ausnahme von den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen nicht aus. Allerdings sind solche nur bis zu den Anforderungen aus dem Anhang V zulässig. Dieser legt in Teil 1 Nr. 4 als maximalen Wert 200 mg NO<sub>x</sub>/m<sup>3</sup> fest. Diese Grenze wird durch den festgelegten Ausnahmewert nicht erreicht und verbleibt mit 170 mg/m<sup>3</sup> gesichert darunter.

Artikel 15 Abs. 4 gibt vor, dass weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können, wenn die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aufgrund von technischen Merkmalen der betroffenen Anlage, gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Bezüglich der Unverhältnismäßigkeit verweise ich auf die Ausführungen zu Voraussetzung Nr. 1.

Mit der Erteilung der Ausnahme wird auch nicht die Erreichung von Umweltzielen, wie z.B. die Luftreinhaltung, gefährdet. Die in den BVT-Schlussfolgerungen bzw. in der 13. BImSchV vorgegebenen Emissionsgrenzwerte gelten als Vorsorgeanforderungen. Die jährlich und täglich zugelassenen NO<sub>x</sub> -Emissionen werden durch die Ausnahmeregelung nur zeitlich befristet auf drei Monate zugelassen. Unter Berücksichtigung des im Betriebsgenehmigungsverfahren der



Anlage berücksichtigten maximalen Abgasvolumenstrom von 172.200 m<sup>3</sup>/h ergibt sich gegenüber dem von der Verordnung vorgesehenen Jahresgrenzwert von 100 mg/m<sup>3</sup> bei 170 mg/m<sup>3</sup> für die gesamte Anlage eine maximale Mehrbelastung von 12,1 kg/h. Dies unterschreitet die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme.

Im Hinblick auf die besonderen Bedingungen einer Ausnahme im Zusammenhang mit der Bewältigung der Gasmangellage, die zeitlich eng befristet werden, erscheint es in Übereinstimmung mit Kap. 6 der LAI Vollzughinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ vom 16.09.2022 gerechtfertigt, die Betrachtung lediglich auf die Zusatzbelastung zu beschränken.

Die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen ist durch die Ausnahme also nicht zu besorgen.

Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Fernwärmeversorgung und der engen Befristung der Ausnahme auf drei Monate kann davon ausgegangen werden, dass durch diese Änderungen keine erheblichen Belästigungen oder erhebliche Nachteile entstehen.

Insgesamt bewerte ich das Interesse des Betreibers an der zeitlich befristeten Ausnahme höher als den Umweltnutzen an der Einhaltung des Jahresgrenzwertes für Stickoxide. Die Zulassung der Ausnahme ist verhältnismäßig. Der Antrag auf Ausnahme selbst ist unmittelbar verknüpft mit der gesellschaftlichen Ausnahmesituation der Energieknappheit durch den Ukrainekrieg und deren Folgen. Die Zulassung der Ausnahme ist verhältnismäßig.

#### **Zu II.:**

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.



Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Seite 8 von 8

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gez. Hilger